



Markt Tann

Tann, den 28.04.2022

## **Bekanntmachung**

### **Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tann nach Deckblatt Nr. 21 (Mobilfunkversorgung im nördlichen Gemeindegebiet)**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.11.2021 beschlossen, den bestehenden Flächennutzungsplan des Marktes Tann im nördlichen Gemeindegebiet nach Deckblatt Nr. 21 zu ändern.

Gegenstand der Änderung ist die Aufhebung des Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen im Raum Walburgskirchen (Deckblatt Nr. 15) mit Begründung und Standortmatrix in der Fassung vom 28.07.2016.

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes nach Deckblatt Nr. 21 sollen die Darstellungen ausschließlich betreffend der Konzentrationsflächen wieder dem Stand vor der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 (Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen) zugeführt werden.

Der Markt Tann hat zu der vorgesehenen Änderung einen Deckblattentwurf zum Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.04.2022 gefertigt.

Auf der Grundlage dieses Planentwurfs wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dazu liegt das Deckblatt zum Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

**09.05.2022 – 10.06.2022**

während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 05**, öffentlich aus und kann hier eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tann ([www.vg-tann.de](http://www.vg-tann.de)) unter der Rubrik „Markt Tann“ – „Bauen & Wohnen“ – „Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Als umweltbezogene Informationen liegen bisher vor: Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

**An die Amtstafeln angeheftet am 29.04.2022, abgenommen am 13.06.2022**

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

***Markt Tann***

***gez. Ebenhofer  
2. Bürgermeister***

**An die Amtstafeln angeheftet am 29.04.2022, abgenommen am 13.06.2022**

Änderung des Flächennutzungsplanes nach Deckblatt Nr. 21  
(Anlage zur Bekanntmachung vom 28.04.2022)

